



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

25. Jahrgang

14. Juni 2021

Nr. 28

## INHALTSVERZEICHNIS

*Amtlicher Teil*

*Seite*

**Stadt Burg**

*Bekanntmachung für die Stichwahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 20. Juni 2021 - Wahlzeit und Wahlverfahren*

1

**Amtlicher Teil**

### Stadt Burg

**Bekanntmachung für die Stichwahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 20. Juni 2021 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Burg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **20. Juni 2021**, findet in der Stadt Burg und in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Burg statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Wahllokal aufzusuchen ist, welches bereits zur Wahl des Bürgermeisters am 6. Juni 2021 genutzt wurde.
3. Der Wähler hat zur Wahl seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen, um zu prüfen, dass er im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal der Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die beiden zugelassenen Bewerber. Die Reihenfolge der Bewerber richtet sich nach dem Alphabet nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der **Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Burg eine Stimme** abgeben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf den amtlichen Stimmzetteln den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
9. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl im Wahlgebiet der Stadt Burg
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss sich im

**Briefwahllokal der Stadtverwaltung Burg, Raum 121, 1. OG, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen wurde.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Stadt Burg durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

10. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Absatz 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 14. Juni 2021

Reinald  
Stadtwahlleiter

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*